

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 08.11.2023

# AKTUELLES

## Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Am 1. Januar 2023 sind verschiedene gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die sich auf den Alltag von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen auswirken werden.
- Im Vordergrund, so das Bundesfinanzministerium, stehen Entlastungen, „um die Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft abzufedern, die durch deutlich gestiegene Energiepreise und außerordentlich hohe Inflation entstanden sind“.
- Weitere Maßnahmen, so das Bundesfinanzministerium weiter, sind in Reaktion auf die Folgen des Angriffs Russlands gegen die Ukraine erfolgt sowie verfassungs- und europarechtlich geboten.

### Die Einzelheiten:

#### Alleinerziehende: Entlastungsbetrag steigt

Der [Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#) wird ab Januar 2023 um 252 Euro angehoben und beträgt nun **4.260 Euro** pro Jahr (zuvor 4.008 Euro). Für jedes weitere Kind erhalten Alleinerziehende weiterhin 240 Euro zusätzlich.

#### Altersvorsorgebeiträge ab 2023 vollständig absetzbar

Bislang stieg der steuerlich absetzbare Anteil der Altersvorsorgebeiträge jährlich um 2 Prozent. Demnach wären Altersvorsorgebeiträge ab 2025 zu 100 Prozent steuerlich abziehbar. Die Bundesregierung setzt nun ein gemeinsames Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um und zieht dies auf 2023 vor. Sie können also Ihre Aufwendungen zur Altersvorsorge ab 2023 zu **100 Prozent** als [Sonderausgaben](#) absetzen.

## Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird angehoben

2022 stieg der Arbeitnehmer-Pauschbetrag im Rahmen des [Ersten Entlastungspaketes](#) der Bundesregierung erstmals seit 10 Jahren und wurde von 1.000 Euro pro Jahr auf 1.200 Euro erhöht. 2023 wird dieser Freibetrag (auch [Werbungskostenpauschale](#) genannt) um weitere 30 Euro angehoben und auf **1.230 Euro** erhöht.

## Ausbildungsfreibetrag steigt

Wenn das Kind sich in der Ausbildung befindet und Anspruch auf [Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag](#) besteht, können Eltern für den Unterhalt ihres auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes den Ausbildungsfreibetrag beanspruchen. Dieser steigt 2023 von 924 Euro auf **1.200 Euro** für ein volles Kalenderjahr. Der Ausbildungsfreibetrag wird anteilig für jeden Monat gewährt, in dem Anspruch besteht. Der Freibetrag dient der Minderung des zu versteuernden Einkommens der Eltern und halbiert sich für verheiratete Eltern mit [Einzelveranlagung](#).

## Bürgergeld statt Arbeitslosengeld 2

Ab dem 1. Januar 2023 löst das neue **Bürgergeld** das bisherige Arbeitslosengeld 2 ("Hartz IV") und das Sozialgeld ab. Der Regelsatz für alleinstehende Erwachsene steigt um 52 Euro auf **502 Euro** monatlich. Künftig sollen die Bedarfssätze vorausschauend und nicht rückwirkend an die Teuerungsraten angepasst werden. Während der **Karenzzeit von 12 Monaten** bleibt Vermögen bis zu 40.000 Euro unberücksichtigt. Wohnvermögen der Antragstellenden bleibt ebenfalls unberücksichtigt. In der Karenzzeit werden die Kosten für die Unterkunft vollständig übernommen und Heizkosten in angemessener Höhe.

## Einkommensteuertarif wird angepasst

Zum Abbau der sogenannten kalten Progression (Steuer Mehrbelastung durch die Preissteigerungsrate) wird der steuerfreie **Grundfreibetrag erhöht** sowie die **Tarifeckwerte** nach rechts verschoben. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent wird 2023 also erst ab einem Jahreseinkommen von 62.810 Euro greifen (2022: 58.597 Euro). Der **Grundfreibetrag** steigt von 10.347 Euro (2022) auf **10.908 Euro** (2023). Erst das darüber liegende Einkommen muss versteuert werden.

## Gastronomie

In der Gastronomie gilt bei Speisen (Getränke ausgenommen) auch 2023 weiterhin ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von **7 Prozent**.

## Gas- und Wärmepreisbremse ist steuerpflichtig

Die einmalige Entlastung durch die Gas- und Wärmepreisbremse ("Dezemberhilfe") gehört zu den sonstigen Einkünften und wird somit für private Verbraucher steuerpflichtig. Allerdings gilt eine Einstiegs- und Milderungszone, sodass die Entlastung erst ab einer solidaritätszuschlagpflichtigen Einkommenshöhe von 62.603 Euro (2022) versteuert werden muss.

## Grundrentenzuschlag wird steuerfrei

Seit Januar 2021 gibt es für Rentnerinnen und Rentner mit geringer Rente einen Zuschlag ("Grundrente"). Dieser Rentenzuschlag wird mit Beschluss im Jahressteuergesetz 2022 auch rückwirkend bis zu seiner Einführung steuerfrei gestellt.

## Homeoffice-Pauschale und häusliches Arbeitszimmer

Die [Homeoffice-Pauschale](#) galt bereits für 2020 und 2021. Sie gilt ab Januar 2023 **unbefristet** und wurde dazu **erhöht**: Sie können nun pauschal **6 Euro pro Tag** im Homeoffice geltend machen (zuvor 5 Euro) und die Pauschale bis zu **210 Tage** im Jahr in Anspruch nehmen (zuvor maximal 120 Tage). Damit sind maximal **1.260 Euro** Homeoffice-Pauschale pro Jahr möglich (zuvor höchstens 600 Euro).

Wir haben diesem Thema eine separate Mandanteninformation gewidmet. Weitere Einzelheiten können Sie dort nachlesen.

**Zitat der Woche**

*„Wie beim Theater kommt es auch im Leben nicht darauf an, wie lange es dauert, sondern wie gut gespielt wird.“*

**Thukydides**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)